



## Förderung von Pflegestützpunkten – Hinweise für Antragsteller –

<sup>1</sup>Seit dem Jahr 2009 besteht im Freistaat Bayern die Möglichkeit, Pflegestützpunkte im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI: Soziale Pflegeversicherung) einzurichten. <sup>2</sup>Um die Beratung und Unterstützung vor Ort weiter zu stärken, soll der Aufbau von neuen Pflegestützpunkten sowie die Vernetzung aller Pflegestützpunkte unterstützt werden. <sup>3</sup>Angesichts der heterogenen Pflege- und Beratungsstruktur im Freistaat Bayern sowie der regional unterschiedlich ausgeprägten Bedarfslagen ist eine Entscheidung vor Ort, wie die Struktur bedarfsgerecht weiter verbessert werden kann, zielführend. <sup>4</sup>Für den Aufbau neuer Pflegestützpunkte sowie die verstärkte Vernetzung und den Wissenstransfer und weitere Maßnahmen der Unterstützung aller Pflegestützpunkte stehen im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 einmalige Haushaltsmittel in Höhe von 900 Tsd. Euro zur Verfügung. <sup>5</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Pflegestützpunkte. <sup>6</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

#### 1.1 Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Durch Pflegestützpunkte sollen Menschen zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege beraten und die für sie in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote koordiniert werden, um eine wohnortnahe und möglichst abgestimmte Versorgung und Betreuung zu erhalten. <sup>2</sup>Zweck der Förderung ist es vor allem, den Aufbau von neuen Pflegestützpunkten zu unterstützen sowie die Vernetzung und den Wissenstransfer aller Pflegestützpunkte zu stärken.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Gefördert werden Pflegestützpunkte. <sup>2</sup>Aufgabe der Pflegestützpunkte ist es, Information und Beratung zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege sowie deren Vernetzung unter einem Dach zu bündeln. <sup>3</sup>Dies beinhaltet insbesondere:

- Örtliche Anlaufstelle für Rat- und Hilfesuchende
  - Informationen zu möglichen Sozialleistungen und weiteren Hilfsangeboten
  - Kostenlose und neutrale Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen
- Vernetzung und Koordination
  - Regionale Vernetzung mit allen relevanten Akteuren
  - Koordination von wohnortnahen Hilfs- und Unterstützungsangeboten

### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen.

### **1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderfähig sind Pflegestützpunkte im Sinne des SGB XI.

### **1.5 Art und Umfang der Zuwendung**

#### **1.5.1 Förderung neuer Pflegestützpunkte**

##### **1.5.1.1 Neue Pflegestützpunkte können für den Aufbau eine einmalige Anschubfinanzierung erhalten.**

##### **1.5.1.2 <sup>1</sup>Gefördert werden einmalig die Ausgaben für Sachmittel für Pflegestützpunkte, die ab dem Jahr 2019 initiiert werden. <sup>2</sup>Förderfähig sind die Sachausgaben, die nicht durch die anderen Kostenträger gedeckt sind. <sup>3</sup>Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere**

- Ausgaben für Büroausstattung und Geschäftsbedarf,
- Fortbildungskosten,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für Qualitätssicherung,
- anteilige Miete (einschließlich Nebenkosten),
- anteilige Kosten für Anschaffung und Unterhalt eines Kraftfahrzeugs für aufsuchende Beratung.

<sup>4</sup>Die Sachausgaben dürfen insgesamt 75 % der Gesamtkosten im Förderzeitraum nicht überschreiten.

##### **1.5.1.3 Die Förderpauschale beträgt einmalig bis zu 20 000 Euro.**

##### **1.5.1.4 Der Förderzeitraum ist auf maximal zwölf Monate ab Einrichtung des neuen Pflegestützpunktes festgelegt.**

##### **1.5.1.5 <sup>1</sup>Bei einer räumlichen Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige, die durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen ist, ist eine Förderung in Höhe von einmalig 3 000 Euro möglich. <sup>2</sup>Diese kann für Sach- und Personalausgaben verwendet werden.**

#### **1.5.2 Förderung bestehender und neuer Pflegestützpunkte**

##### **1.5.2.1 <sup>1</sup>Bestehende und neue Pflegestützpunkte können eine Förderung für Maßnahmen der Vernetzungsarbeit und des Wissenstransfers erhalten. <sup>2</sup>Diese können insbesondere sein**

- Schulungen,
- Fachveranstaltungen.

##### **1.5.2.2 Die Förderpauschale beträgt je Maßnahme einmalig bis zu 15 000 Euro.**

##### **1.5.3 <sup>1</sup>Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 10 % zu erbringen.**

##### **1.5.4 <sup>1</sup>Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Eine Förderung entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.**

## **2. Verfahren**

### **2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

2.1.1 <sup>1</sup>Der Träger reicht den Antrag beim Landesamt für Pflege (LfP), das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist, unter Verwendung der beim LfP erhältlichen Vordrucke ein. <sup>2</sup>Der Antrag ist vor Einrichtung des neuen Pflegestützpunktes oder vor Beginn der Maßnahme zu stellen. <sup>3</sup>Antragstellungen sind laufend möglich. <sup>4</sup>Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit der Antragstellung allgemein als erteilt. <sup>5</sup>Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das LfP nach Eingang des vollständigen Antrags. <sup>6</sup>Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhält einen elektronischen Abdruck aller Bescheide.

2.1.2 <sup>1</sup>Das LfP hat die Freistellung der Maßnahme von der Anmeldepflicht bei der Kommission für jeden Einzelfall zu prüfen. <sup>2</sup>Das LfP prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen vorliegen. <sup>3</sup>Sofern eine De-minimis-Beihilfe in Betracht kommt, hat der Antragsteller eine De-minimis-Erklärung gegenüber dem LfP abzugeben. <sup>4</sup>Dem Antragsteller wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung dann eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. <sup>5</sup>Diese ist vom Antragsteller zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. <sup>6</sup>Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

### **2.2 Auszahlungsverfahren**

<sup>1</sup>Das LfP kann auf Antrag frühestens nach der Hälfte des jeweiligen Förderzeitraums eine erste Teilauszahlung bewilligen. <sup>2</sup>Die erste Teilauszahlung darf maximal 50 % der bewilligten Zuwendung betragen. <sup>3</sup>Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme wird nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

### **2.3 Nachweis und Prüfung der Verwendung**

2.3.1 <sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis wird vom LfP geprüft. <sup>2</sup>Die beim LfP erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. <sup>3</sup>In dem vorzulegenden Sachbericht ist ausführlich auf die Tätigkeit des Pflegestützpunktes oder den Maßnahmeerfolg einzugehen.

2.3.2 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das LfP.

2.3.3 <sup>1</sup>Die Förderung des Pflegestützpunktes reduziert sich anteilig, wenn der Pflegestützpunkt weniger als ein Jahr betrieben wird. <sup>2</sup>Sie wird für volle Kalendermonate gewährt.